

## Wichtige Informationen für die Zulassung

Ab 01.10.2009 muss zur Zulassung eine neue Zulassungsvollmacht sowie Einzugs-ermächtigung für die Kfz-Steuer vorgelegt werden.

Die Zulassungsstelle muss bei allen Importfahrzeugen aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II die Identität feststellen, z.B. bei Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung durch Vergleich der Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Fahrzeug selbst mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer in der Übereinstimmungsbescheinigung nach Art. 6 Rili 70/156/EWG.

Neufahrzeuge ohne EG-Typgenehmigung bedürfen einer Einzelgenehmigung und sind vom amtlich anerkannten Sachverständigen für Kraftfahrzeugverkehr im Rahmen der Begutachtung nach § 21 StVZO bereits identifiziert.

Eine andere Feststellung, ob das von der Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung Teil II zu beschreibende Fahrzeug existiert, als durch Vergleich der Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Fahrzeug selbst mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer in der Übereinstimmungsbescheinigung, der nationalen Genehmigung oder der Datenbestätigung, ist nicht möglich.

Ihre Zulassungsstelle